

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Sonthofen

2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.01.2018 den Entwurf der Planung zur 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 für das Gebiet Bergstraße, Burg, vordere Burgauffahrt und Pfaffensteige mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11.01.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan 38 im sogenannten beschleunigten Verfahren geändert. Das Plangebiet liegt zwischen der Wohnbebauung der „vorderen Burgauffahrt und der südöstlich angrenzenden General-Oberst-Beck-Kaserne. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 für das Gebiet Bergstraße, Burg, vordere Burgauffahrt und Pfaffensteige in der Fassung vom 11.01.2018 wird mit Begründung in der Zeit vom

31.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018
im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1,
an der Bürgertheke im Erdgeschoss

während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Der Zugang ist barrierefrei.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Inhalte des Entwurfs zur 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplan 38 in der Fassung vom 11.01.2018, mit Begründung auf der Homepage der Stadt Sonthofen eingesehen oder heruntergeladen werden.

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung>

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen von Jedermann schriftlich abgegeben oder im Fachbereich Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 44, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung mit 1. Erweiterung des Bebauungsplans 38 unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die Antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2 und 4a Abs. 2 BauGB statt.

Sonthofen, 18. Januar 2018
STADT SONTHOFEN

gez.

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister